Gemeinde Ötisheim Enzkreis

Auszug und aktuelle Regeln der Polizeiverordnung über das Halten und Führen von gefährlichen Hunden auf dem Gemarkungsgebiet der Gemeinde Ötisheim -Aktualisiert am 10.11.2021-

Die Gemeinde Ötisheim als Ortspolizeibehörde erlässt mit Zustimmung des Gemeinderates vom 13.02.2001 als Änderung der Polizeiverordung vom 18.07.2000 eine Neufassung der Polizeiverordnung über das Halten und Führen von gefährlichen Hunden auf dem Gemarkungsgebiet der Gemeinde Ötisheim.

Diese wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 17.09.2019 ergänzt.

§ 1

Gefährliche Hunde, Definitionen

- 1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung sind:
 - Hunde, die zur Angriffslust, Kampfbereitschaft oder Schärfe die über das natürliche Maß hinausgehen, neigen, oder darauf- bzw. andere wirkungsgleiche Merkmale – gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet worden sind. Hierzu gehören insbesondere Hunde, die folgenden Rassen angehören, oder Kreuzungen bis zur ersten Elterngeneration (Vater-/Muttertier) mit Hunden der
 - a) Pitbull
 - b) American Pitbull Terrier
 - c) Bullterrier

folgenden Rassen:

- d) Staffordshire Bullterrier
- e) American Staffordshire Terrier
- f) Mastiff
- g) Bullmastiff
- h) Spanischer Mastiff
- i) Mastino Napoletano
- j) Dogo Argentino (Argentinischer Mastiff)
- k) Bordeaux-Dogge

- I) Fila Brasileiro
- m) Tosa Inu
- 2. Hunde, die eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben,
- 3. Hunde, die sich mindestens einmal als bissig erwiesen haben,
- 4. Hunde, die mindestens einmal Menschen in aggressiver und Gefahr drohender Weise angesprungen haben, oder
- 5. Hunde, die mindestens einmal andere Tiere gerissen oder wiederholt andere Tiere gehetzt haben.
- 2) Der Nachweis, dass ein Hund nicht oder nicht mehr gefährlich ist, kann vom Hundehalter/ von der Hundehalterin durch eine Prüfung (Verhaltensprüfung) vor der Kreispolizeibehörde erbracht werden. Die Prüfung ist von einem im öffentlichen Dienst beschäftigten Tierarzt zusammen mit einem sachverständigen Beamten des Polizeivollzugsdienstes durchzuführen.
- 3) Hundehalter/Hundehalterin ist, wer einen Hund in seinem Haushalt aufnimmt. Als Halter/ Halterin gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate pflegt, unterbringt oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Ist der Hundehalter/die Hundehalterin keine natürliche Person, sind die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Ausnahmen

 Die Verordnung gilt nicht für Diensthunde des Polizeivollzugsdienstes und von Gemeindevollzugsbediensteten, des Strafvollzugs, der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Zollverwaltung, soweit diese im Rahmen ihrer Zweckbestimmung ausgebildet oder gehalten werden.

§ 3 Anzeigepflicht

- 1) Die Hundehalter sind verpflichtet, das Halten jedes gefährlichen Hundes unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.
- 2) Das Ende des Haltens eines gefährlichen Hundes ist unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Wird ein gefährlicher Hund einer/m neuen Hundehalter/in überlassen, hat der/die bisherige Halter/Halterin Namen und Anschrift des neuen Halters /der neuen Halterin zu erfragen und den Verbleib des Hundes unter

Angabe des Namens und der Anschrift des neuen Halters/der neuen Halterin unverzüglich der Ortspolizeibehörde mitzuteilen.

§ 4

Halten eines gefährlichen Hundes; Erlaubnis

- Das Halten jedes gefährlichen Hundes im Ortsbereich Ötisheim bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubnis ist mit der Anzeige nach § 3Abs. 1 zu beantragen.
- 2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der Haltung nachweist, gegen seine Zuverlässigkeit und Sachkunde keine Bedenken bestehen und Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz nicht entgegenstehen. Die Erlaubnis darf ferner nur erteilt werden, wenn der Hund bereits vor Durchführung der Prüfung nach § 1 Abs. 2 eine unveränderliche, möglichst ohne technische Mittel lesbare Kennzeichnung trägt, aufgrund derer der Halter ermittelt und der Hund unverwechselbar identifiziert werden können. Die Erlaubnis kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich angeordnet, geändert oder ergänzt werden. Mit der Erlaubnis kann die Auflage verbunden werden, dass der Hund außer von dem Antragsteller nur von bestimmten, namentlich zu benennenden Personen geführt werden darf, die die für den Halter erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen. Die Erlaubnis ist in der Regel vom Nachweis des Bestehens einer besonderen Haftpflichtversicherung abhängig zu machen. Versagungsgründe, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.
- 3) Wird die Erlaubnis nach Absatz 2 nicht erteilt, hat die Ortspolizeibehörde die zur Abwendung der Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- 4) Die Ortspolizeibehörde stell über die Erlaubnis nach Abs. 1 eine Bescheinigung aus.

§ 5

Erteilung der Erlaubnis

- 1) Die Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 wird erteilt, wenn der Halter/die Halterin
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt und nach seinen/ihren körperlichen und

- geistigen Kräften zum Halten eines gefährlichen Hundes geeignet ist. Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit ist ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf.
- 2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Zuhälterei, einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Landfriedensbruch, Widerstand gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder Raubdelikten oder mindestens zweimal wegen im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder gegen das Bundesjagdgesetz zu mehr als 90 Tagessätzen Geldstrafe oder 3 Monaten Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In der Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt gröblich verwahrt ist oder wiederholt oder gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder das Bundesjagdgesetz oder gegen § 4 Abs. 1 oder §§ 6,7 dieser Verordnung verstoßen haben, trunksüchtig und rauschmittelsüchtig sind.
- 3) Die Erlaubnis kann befristet sowie mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden. Sie ist zu widerrufen, wenn der Halter/die Halterin nicht mehr über die erforderliche Zuverlässigkeit oder Geeignetheit im Sinne der Absätze 1 und 2 verfügt.

§ 6

Führen gefährlicher Hunde

Besondere Halterpflichten, Leinen- und Maulkorbzwang

- 1) Kampfhunde, Hunde der in § 1 Abs. 2 und 3 der in der Verordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten von gefährlichen Hunden (PolVOgH) vom 03.08.2000 (Gesetzblatt Baden-Württemberg Nr. 15) genannten Rassen und ihrer Kreuzungen sowie gefährliche Hunde sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen kann, insbesondere kein Entweichen des Hundes möglich ist.
- 2) Kampfhunde und gefährliche Hunde dürfen außerhalb des befriedeten Besitztums nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass der Hund sicher geführt wird, und die für den Halter erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

- 3) Außerhalb des befriedeten Besitztums sind Kamphunde und Hunde der in § 1 Abs. 2 und 3 PolVOgH genannten Rassen und ihrer Kreuzungen, die älter als sechs Monate sind, sowie gefährliche Hunde sicher an der Leine zu führen. Unabhängig vom Alter des Hundes ist am Halsband eine Kennzeichnung anzubringen, aufgrund derer der Hundehalter ermittelt werden kann. Unbeschadet der Kennzeichnung nach Satz 2 sind gefährliche Hunde zusätzlich entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 PolVOgH zu kennzeichnen.
- 4) Kampfhunde, die älter als sechs Monate sind, und gefährliche Hunde müssen außerhalb des befriedeten Besitztums einen das Beißen verhindernden Maulkorb tragen.
- 5) Beim Führen von Kampfhunden und von Hunden der in § 1 Abs. 1 genannten Rassen und ihrer Kreuzungen außerhalb des befriedeten Besitztums muss der Halter oder der von diesem mit dem Führen Beauftragte eine beglaubigte Kopie der Bescheinigung über die Erlaubnis nach § 4 Abs. 4 oder des Prüfungsergebnisses nach § 1 Abs. 2 mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.
- 6) Für Hunde der in § 1 Abs. 1 genannten Rassen und ihrer Kreuzungen, die keine Kampfhunde sind, können im Einzelfall von der Ortspolizeibehörde Ausnahmen von Abs. 3 Satz 1 zugelassen werden, wenn Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Sie können zeitlich und örtlich sowie auf bestimmte Personen beschränkt, befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Auflagen können auch nachträglich angeordnet, geändert oder ergänzt werden.
- 7) Personen, denen die erforderliche Zuverlässigkeit oder Geeignetheit zum Halten gefährlicher Hunde entsprechend § 5 Abs. 1 b) und 2 dieser Verordnung fehlt, ist das Führen eines gefährlichen Hundes untersagt. Es ist ferner untersagt, einer Person, der die erforderliche Zuverlässigkeit oder Geeignetheit zum Halten gefährlicher Hunde entsprechend § 5 Abs. 1b) und 2 fehlt, einen solchen Hund zum Führen zu überlassen.
- 8) Wer die Haltung eines Kampfhundes oder eines gefährlichen Hundes aufgibt, hat Namen und Anschrift des neuen Besitzers unverzüglich der bisher zuständigen Ortspolizeibehörde mitzuteilen. Ebenso sind das Abhandenkommen eines Kampfhundes oder eines gefährlichen Hundes und der Ortswechsel des Halters der bisher und der nunmehr zuständigen Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Behörde kann die zur Durchführung dieser Verordnung nötigen Daten erheben. Wer einen Hund hält, führt oder die Ausbildung, Abrichtung oder Zucht von Hunden nach § 1

Abs. 1 Nr. 1 oder 2 übernommen hat, ist verpflichtet, die angeforderten Daten unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 3 Abs. 1 oder 2 die erforderliche Anzeige unterlässt
 - 2. entgegen § 4 Abs. 1 einen gefährlichen Hund ohne die erforderliche Erlaubnis hält,
 - entgegen § 6 Abs. 1 gefährliche Hunde auf Grundstücken oder in Anlagen oder Räumlichkeiten nicht so hält, dass Personen oder Tiere außerhalb dieser Grundstücke,
 - Anlagen oder Räumlichkeiten nicht gefährdet werden, insbesondere das Entweichen eines gefährlichen Hundes auszuschließen ist,
 - 4. entgegen § 6 Abs. 2 einen gefährlichen Hund führt oder einer Person überlässt, die die
 - erforderliche Zuverlässigkeit oder Geeignetheit zum Führen gefährlicher Hunde fehlt,
 - 5. entgegen § 6 Abs. 3 einen gefährlichen Hund nicht anleint oder den Hund nicht kennzeichnet bzw. kennzeichnen lässt;
 - 6. entgegen § 6 Abs. 4 einen gefährlichen Hund außerhalb der genannten Bereiche nicht mit einem Maulkorb versieht, der geeignet ist, das Beißen zu verhindern;
 - 7. entgegen § 6 Abs 5 beim Führung von gefährlichen Hunden ohne die erforderliche Bescheinigung angetroffen wird;
 - 8. entgegen § 6 Abs. 8 die Aufgabe der Haltung eines gefährlichen Hundes bzw. dessen Abhandenkommen nicht unverzüglich der zuständigen Ortspolizeibehörde anzeigt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 2.000 DM geahndet werden.